



Schuhmacher-Sachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publikationsorgan der Zentral-Krank- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Erstverleger: Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands, Nürnberg, Kaiserstr. 40. — Verantwortlich: Otto Trefftli, Nürnberg, Kaiserstr. 40. — Druck: Zentraldruckerei, Nürnberg, Kaiserstr. 40.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt. — Die Schlichtungsordnung abgelehnt. — Der Entwurf des Arbeitslohnab 1. Januar 1922. — Verhandlungen der Gewerkschaften mit den Arbeitgeberverbänden. — Die Schlichtungsordnung abgelehnt. — Der Entwurf des Arbeitslohnab 1. Januar 1922. — Verhandlungen der Gewerkschaften mit den Arbeitgeberverbänden. — Die Schlichtungsordnung abgelehnt. — Der Entwurf des Arbeitslohnab 1. Januar 1922. — Verhandlungen der Gewerkschaften mit den Arbeitgeberverbänden.

c) weil die in den Paragraphen 115, 116 getroffene Regelung das Ausmaß der Verhandlungen über die Schlichtungsordnung unangemessen erweitert. Die Mitglieder der Abteilung 1 (Arbeitgeber) erklären, daß sie grundsätzlich mit der Schlichtungsordnung einverstanden sind, daß sie aber dem Gesetz in der vom Sozialpolitischen Ausschuss jetzt vorgelegten Fassung der einzelnen Paragraphen nicht zustimmen können. Aus diesen Erklärungen wird besonders die Haltung der nichtfreigewerkschaftlich organisierten Angehörten hervorgehen. Sie lehnen die Schlichtungsordnung ab, weil eine Verengung der Zuständigkeit der Gewerkschaften fehlt. Damit haben diese „Gewerkschaften“ also die Zuständigkeit anerkannt und sich auf die gleiche Ebene gestellt, auf die sich schon vorher die Vertreter der „Gewerkschaften“ und der „Gewerkschaften“ gestellt hatten. Letztere Gewerkschaftsgruppen hatten nämlich vorher zur Beratung der Gesetzesvorlage im Sozialpolitischen Ausschuss folgende Vorschläge gemacht:

von den Steuerbescheiden schon vor dem Dezember ausgefertigt und auch den Arbeitnehmern bereits zugestellt sind, sind in solchen Fällen die Steuerermäßigungen, die auf den Steuerbescheiden angegeben sind, nicht mehr als maßgebend zu betrachten. Hochrechnen in dieser Richtung ist nunmehr das Gesetz vom 30. Dezember 1921. Dieses Gesetz hat gegenüber dem bisherigen einschneidende Veränderungen erlassen, auf die im Nachstehenden besonders Bezug genommen werden soll, soweit sie die Lohn- und Gehaltsanspruchsberechtigten betreffen. Pünftig gilt für alle Steuerpflichtigen Einkommen der Lohn- und Gehaltsanspruchsberechtigten bis zu 60.000 Mark pro Arbeitslohn der 10prozentige Steuerbetrag vom Arbeitslohn, ohne daß eine besondere Veranlagung stattfindet. Nach dem alten Gesetz galt der 10prozentige Steuerbetrag nur bis zu einem Jahreseinkommen von 24.000 Mark; in schneller Reihenfolge, d. h. in Abständen von 6000 Mark resp. 6000 Mark bis zum Steuerjahr am 10. resp. 5. Prozent, um bereits bei einem Einkommen von 50.000 Mark einen Steuerbetrag von 40 Prozent zu erreichen. Die Veränderung des Gesetzes war in erster Linie durch die rapid fortgeschrittene Geldentwertung notwendig geworden und dürfte unter den augenblicklichen Einkommensverhältnissen der Arbeiter und Angehörten eine tatsächliche Vereinfachung bedeuten, da wohl nur verschwindende Ausnahmen vorhanden sind, in denen Arbeiter ein höheres Jahreseinkommen als 60.000 Mark beziehen. Das steuerliche Einkommensminimum wurde auf das Doppelte der Höhe der früheren Höhe erhöht und zwar für den Steuerpflichtigen und seine in seinem Haushalt lebende Ehefrau auf 1200 Mark auf je 2400 Mark, für jedes in der Haushaltung des Steuerpflichtigen lebende minderjährige Kind von 1200 Mark auf je 6000 Mark. Es ermäßigt sich also nach dem neuen Gesetz der Steuerbetrag (10 vom Hundert des Arbeitslohnes) für den Steuerpflichtigen und für seine in seiner Haushaltung lebende Ehefrau bei monatlicher Lohnzahlung um je 20 Mark, bei wöchentlichem Lohnzahlung um je 4,80 Mark und bei täglicher Lohnzahlung um je 0,80 Mark.

Proletar!

Proletar, du kämpfst, Streiter!
Kämpfe mit neu'er Faust,
weiter und weiter umher,
bis du die Freiheit siehst.
Proletar, du kämpfst, Streiter!
Kämpfe mit neu'er Faust,
weiter und weiter umher,
bis du die Freiheit siehst.
Proletar, du kämpfst, Streiter!
Kämpfe mit neu'er Faust,
weiter und weiter umher,
bis du die Freiheit siehst.

Die „Schlichtungsordnung“ abgelehnt!

Der erste Entwurf abgelehnt.

Unter den 128 Paragraphen des Entwurfs der Schlichtungsordnung sind besonders die Paragraphen 115, 116, die den Kernpunkt des Streites zwischen Unternehmer- und Arbeiterinteressen. Dieser Paragraph ist der Gegenstand, an dem die Räte dieser Gesetzesvorlage die Freiheit der gewerkschaftlichen Betätigung aufzuheben wollten. Die anderen Paragraphen bilden mehr oder weniger nur Beiwerk um die wahren Absichten dieses arbeitserneuernden Entwurfs mehr oder weniger zu verdeutlichen.

Dieser Paragraph 115 der Schlichtungsordnung bedeutet bekanntlich das Streikverbot bei ausbrechenden Arbeitskämpfen, welches solange gilt, bis Verhandlungen zu einem Schiedsspruch geführt haben. Er geht soweit, für „gemeinnützige“ Betriebe das Mittel der Arbeitsüberlegung durch weitere einseitige Bestimmungen fast ganz zur Unmöglichkeit zu machen. Er gibt der Regierung das Recht in die Hand, Betriebe, die sonst nicht als gemeinnützig gelten, zu solchen zu erpressen und so die Beweglichkeit der Gewerkschaften und ihr Streikrecht zu unterminieren und dessen Anwendung von der Zufassung über die Zulassung durch die Behörden abhängig zu machen. Der Entwurf erhebt nach der Beratung im Reichswirtschaftsrat zudem noch einen unabweislichen Ruf, der davon spricht, daß die Gewerkschaften bei Zuwiderhandlung gegen das Gesetz mit ihrem Verbandvermögen haftbar zu machen, d. h. zu Schadenersatz verpflichtet sein sollen. Der mehr als hundertmalige Widerspruch unserer Gewerkschaftsorgane gegen diesen Entwurf ist anzunehmen, daß auf einen so schmerzhaften Widerspruch in Bewegung gesetzt werden können.

Die freien Gewerkschaften haben in vielen Kundgebungen gegen diesen Entwurf Stellung genommen. Eine Sitzung der Gewerkschaftsvorstände, die vom 16. bis 18. August in Berlin stattfand, wählte eine Kommission ein, die zur Aufgabe einer Durchberatung der Gesetzesvorlage zuzielte, zu dem Zwecke, den Vertretern der Arbeiter im Reichswirtschaftsrat mit Richtlinien in die Hand zu geben. Die von den freien Gewerkschaften beantragte Abänderung des Paragraphen 115 der Gesetzesvorlage lautet:

Der Paragraph 115 ist folgende Fassung zu geben: „Es ist bei einer Gesamtheit der zulässigen Schlichtungsstellen oder Schlichtungsstellen von einer beteiligten Partei anzureufen, so hat sie das Schlichtungsverfahren einzuleiten, die beteiligten Parteien zur Verhandlung zu laden und, falls eine Einigung nicht zustande kommt, einen Schiedsspruch zu fällen.“

Die freien Gewerkschaften lehnen es also grundsätzlich ab, das Streikverbot der Arbeiter in irgendeiner Form zu verhängen zu lassen. Sie wollen vor dem bestehenden Zustand möglichst festhalten, wie er sich seit Jahr und Tag zum Besten des Wirtschaftlebens bereits eingebürgert hat. Deshalb war die völlige Streikung der Absätze 1 bis 4 des Gesetzesentwurfes zu beantragen.

Diesem Standpunkt haben die Vertreter der freien Gewerkschaften auch im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates konsequent verfolgt mit der Bemerkung, daß in der Fassung des Paragraphen 115 der Schlichtungsordnung eine unangemessene Verengung der Zuständigkeit der Gewerkschaften zu sehen ist. Die Verengung der Zuständigkeit der Gewerkschaften ist in einer Anfangs Dezember stattgefundenen Sitzung des Reichswirtschaftsrates nun ebenfalls von den Unternehmern wie auch von den Angehörtengruppen abgelehnt worden, die nicht freigewerkschaftlich organisiert sind, von letzteren aber auch ganz anderen Beweggründen als denen der freigewerkschaftlich organisierten. Das möchte belegen die obgedachten Erklärungen, die folgendermaßen lauten:

„Eine Haltung für Schadenersatz aus Unterhandlungen gegen die Arbeiter, die nicht die Stelle dessen kann eine angemessene Höhe überhängen werden, welche die Betriebs- und Arbeitsfähigkeit der davon betroffenen Organisationen nicht gefährden darf.“

An Stelle des Schadenersatzes wollen die Vertreter der gewerkschaftlichen und nicht-gewerkschaftlichen Verbände also ausgehen, daß den Gewerkschaften eine „angemessene Höhe“ an Entschädigung zu zahlen ist, wenn die Gewerkschaften die Arbeitsfähigkeit der Betriebe nicht wiederherstellen können. In welcher Form die Vergütung einer angemessenen Höhe vor sich gehen würde, davon kann man sich nach den sich auf anderen Gebieten während der Verhandlungen heute schon einen Begriff machen. Es geht einfach nicht an, daß die Gewerkschaften Ersatz leisten auf eine Rechtslage, die für sie ungünstig ist, und daß sie ihren Angehörten zur Sache von Schadenersatz machen lassen dürfen.

Die freien Gewerkschaften können sich auf den Ersatz nicht einlassen. Sie müssen jede die Beweglichkeit der Gewerkschaften ausschließende „Bestimmung“, insbesondere die Einengung des Streikrechtes auf entschlossene abgelehnt. Sie können in keiner Weise dem Gedanken zustimmen, daß die Gewerkschaften schlichtungslos gemacht werden können, während der Zeit der Verhandlungen, während der die Gewerkschaften die Verhandlungen führen sollen, und die deutsche Regierung würde nur, sich daran ein Beispiel zu nehmen, wie jener Konflikt in England endlich beigelegt worden ist, anstatt an dieser Vorlage festzuhalten.

Es wird abzuwarten sein, was mit dem Entwurf nun geschieht. Die Regierung kann versichert sein, daß die Vorlage jederzeit auf die schlichtungslos gemacht werden können, während der Zeit der Verhandlungen, während der die Gewerkschaften die Verhandlungen führen sollen, und die deutsche Regierung würde nur, sich daran ein Beispiel zu nehmen, wie jener Konflikt in England endlich beigelegt worden ist, anstatt an dieser Vorlage festzuhalten.

Es wird abzuwarten sein, was mit dem Entwurf nun geschieht. Die Regierung kann versichert sein, daß die Vorlage jederzeit auf die schlichtungslos gemacht werden können, während der Zeit der Verhandlungen, während der die Gewerkschaften die Verhandlungen führen sollen, und die deutsche Regierung würde nur, sich daran ein Beispiel zu nehmen, wie jener Konflikt in England endlich beigelegt worden ist, anstatt an dieser Vorlage festzuhalten.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 1. Januar 1922.

Mit dem Beginn des neuen Jahres, also am 1. Januar 1922, tritt das neue Einkommensteuergesetz, welches vom Reichstag am 17. Dezember verabschiedet wurde, in Kraft. Wichtig sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1921 betreffend Steuerabzug vom Lohn. Die Höhe Steuerabzug dieses

Die Werbungskosten wurden auf den dreifachen Betrag erhöht und zwar von 1200 Mark auf 3600 Mark. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben.

Die Werbungskosten wurden auf den dreifachen Betrag erhöht und zwar von 1200 Mark auf 3600 Mark. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben.

Die Werbungskosten wurden auf den dreifachen Betrag erhöht und zwar von 1200 Mark auf 3600 Mark. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben.

Die Werbungskosten wurden auf den dreifachen Betrag erhöht und zwar von 1200 Mark auf 3600 Mark. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben.

Die Werbungskosten wurden auf den dreifachen Betrag erhöht und zwar von 1200 Mark auf 3600 Mark. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben.

Die Werbungskosten wurden auf den dreifachen Betrag erhöht und zwar von 1200 Mark auf 3600 Mark. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben.

Die Werbungskosten wurden auf den dreifachen Betrag erhöht und zwar von 1200 Mark auf 3600 Mark. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben.

Die Werbungskosten wurden auf den dreifachen Betrag erhöht und zwar von 1200 Mark auf 3600 Mark. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben.

Die Werbungskosten wurden auf den dreifachen Betrag erhöht und zwar von 1200 Mark auf 3600 Mark. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben. Die Werbungskosten sind die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige in einem Jahre zu zahlen hat, um seinen Betrieb zu betreiben.

Der Steuerbetrag vom Arbeitslohn gestaltet sich in diesem Falle wie folgt: **Wohndienst des Mannes** . . . 600.— M. **Wohnlohn** 10 Prozent . . . 60.— M. **Von diesen 660.— M. gehen ab:**
für den Mann . . . 4.80 M.
für die Frau . . . 4.80 M.
für 2 Kinder je 7.50 M. = . . . 14.40 M.
Werbungskosten . . . 10.80 M.
Ca. 84.80 —

Wohndienst der Ehefrau . . . 600.— M. **Wohnlohn** 10 Prozent . . . 60.— M. **Von diesen 660 M. gehen ab:**
für die Ehefrau . . . 4.80 M.
Werbungskosten . . . 10.80 M.
Ca. 16.80 — da für die Kinder, weil bei Ehemann berechnet, nichts in Abzug gebracht werden kann, so daß die Ehefrau in diesem Falle für einen Erwerbsteilnehmer in Höhe von 14.40 M. gehalten werden muß.

Wenn man im letzten Falle obenstehende Mehraufwendungen für den Haushalt mitzubringen beabsichtigt, so kann ein besonderer Antrag an das Finanzamt gestellt werden. Es ist jedoch von Steuerpflichtigen nachzuweisen, daß diese Mehraufwendungen in diesem Falle nicht mit einem 5400 Mark im Jahr gedeckt sind.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß nach Paragraph 20 Abs. 1 des W. G. E. G. besondere wirtschaftliche Verhältnisse, welche die Steuerpflicht des Steuerpflichtigen durch die Erziehung der Kinder herabsetzen, nur dann in Betracht kommen, wenn diese Verhältnisse in dem Einkommen der Steuerpflichtigen zum Ausdruck kommen, d. h. wenn der Steuerpflichtige für seine und abtreibliche oder arbeitsunfähige Angehörige oder Verwandten erhebliche Aufwendungen machen muß.

Mit Ehrung für den Familienhaushalt gilt auch künftig jeweils der 1. Oktober des vorhergehenden Jahres.

Änderungen der Erwerbslosenfürsorge.

Das Reichsarbeitsblatt Nr. 27 vom 15. November enthält die Änderungen der bisherigen Bestimmungen über Erwerbslosenfürsorge. Die geltenden Bestimmungen sind neu gefaßt und als neue Verordnung vom 1. November, die am 14. November in Kraft trat, veröffentlicht. Die Änderungen der Maßregeln, welche die Leistungsfähigkeit der Erwerbslosen in der Lage zu erhalten, sind in den Paragraphen 1 bis 6 in der neuen Fassung beachtet. Die Bestimmungen über die Erwerbslosen sind in dem Reichsarbeitsblatt Nr. 27 vom 15. November veröffentlicht. Die Änderungen der Bestimmungen über die Erwerbslosen sind in dem Reichsarbeitsblatt Nr. 27 vom 15. November veröffentlicht. Die Änderungen der Bestimmungen über die Erwerbslosen sind in dem Reichsarbeitsblatt Nr. 27 vom 15. November veröffentlicht.

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen zusammen das Doppelte der Höhe des Anwartschaftslohn sein. Die Bestimmungen über die Erwerbslosen sind in dem Reichsarbeitsblatt Nr. 27 vom 15. November veröffentlicht. Die Änderungen der Bestimmungen über die Erwerbslosen sind in dem Reichsarbeitsblatt Nr. 27 vom 15. November veröffentlicht.

Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen.

Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen.

Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen.

Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen.

Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen.

Schuhvorrichtungen an Stanzmaschinen.

Wie wir schon berichten konnten, haben in der Schuhfabrikation mehrere Interessenten an der Ausrüstung eines Stanzers über die Umgestaltung an Stanzmaschinen, angedeutet in Nr. 27 des Nachbatters, Stellung genommen. Der betreffende Brief war übermittelte und zum gleichen Thema noch folgende Zeilen:

„Die erste der Erwiderungen in Nr. 48 der Schuhfabrikation“ bezieht sich im wesentlichen mit meinen Darlegungen und Beobachtungen, soweit sie das sogenannte Schuhteller und dessen Unpraktikabilität betreffen. Wie auf anderen Gebieten, wird man sicher im Stanzmaschinenbau vorwärts geschritten sein, so daß es heute leichter Stanzmaschinen gibt, die gegenüber den bisherigen mehr Sicherheit gegen Unfälle aufweisen. Daber hatte ich nicht beabsichtigt, alle der neuesten Systeme durch eigene Anschauung kennen zu lernen, da ja von Seiten der Fabrikanten kein Arbeiter darauf rechnen kann, auf eine Untersuchung derartiger Maschinen zu werden. Im Gegenteil, die Arbeiter wurden in diesen Dingen noch fast nie um ihr Urteil gefragt. In meiner unangenehmsten Praxis mit mir selbst habe, daß bei den neuartigen Stanzmaschinen die Meinung der Stanzler eingeholt, viel weniger, daß die von bestimmten Einflüssen auf die Entschlüsse der Fabrikanten gewesen wäre. Der Fabrikant trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Arbeiter, nicht die Stanzler, die in der Regel nicht mit dem Stanzler, an welcher Stanzmaschine sie arbeiten, verhandeln können. In der Regel ist es so, daß die Stanzmaschinen vorhanden sind, so ist es gut. In dies nicht der Fall, so muß der Reuenteure eben soweit es geht, sich abfinden, mit den Einrichtungen, die er vorfindet.

Tamit ist die Meinung widerlegt, die in der zweiten Erwiderung enthalten ist, daß Stanzern an die Zeit gestellt werden würden, wenn die Stanzler es ablehnen würden, an Maschinen, die ihnen Sicherheit bieten, zu arbeiten. Die Hilfe der Betriebsinhaber ist das Entgegenüber. Der Stanzler wird gar nicht gefragt, ob ihm diese oder jene Maschine lieber ist, ob er zu dieser oder jener Schuhvorrichtung mehr Vertrauen hat. Er muß sich mit dem abfinden, was vorhanden ist. Dem arbeitenden Stanzler ist es nicht immer möglich, in erkrankten Betriebsstätten zu arbeiten, die ihm die nötigen Arbeitsmittel zur Verfügung stehen, wird nicht immer in der Lage sein, sich selbst modernere, ersichtliche Maschinen anzuschaffen. Oft kommt es vor, besonders bei Anfängern, daß ausgereicht Stanzern noch einmal für längere Zeit in den Dienst gestellt werden. Welchen Wert haben da wohl Wünsche und Anregungen der Stanzler?

Meine Ausführungen in dem vorigen Artikel richteten sich im wesentlichen darauf, daß bei den Stanzmaschinen Schuhteller als Schuhvorrichtungen vorgeschrieben sind, die bei der Arbeit gefährlich werden könnten. Die Stanzler sollten, die bei der Arbeit gefährlich werden könnten, die bei der Arbeit gefährlich werden könnten, die bei der Arbeit gefährlich werden könnten.

Eine leichte Mühe für jedes Mitglied

ist es, aus dem Lohnfragezettel in Nummer 51 des Nachbatters die erforderlichen Angaben zu machen und ungesäumt den Zettel abzugeben. Im Lohnkampf leistet dieses Material unschätzbare Dienste.

Erst ca. 50 000 Lohnfragezettel

waren bis Weihnachten im Zentralbureau eingelaufen. Das ist ungenügend. Jedem Mitgliede muß es ernst damit sein, im Kampfe um die Lohnaufbesserung mit Stand anzulegen. Jedermann lesere schnellstens seinen Fragezettel ab!

Daß man ein halbes Menschenalter hindurch alle möglichen Dinge als Schuhvorrichtungen an diese Art von Stanzern hinauf, die als völlig wertlos zu bezeichnen sind, kommt wohl daher, daß die in maßgebenden Stellen niemals des Rates oder Wadens eines verletzten Stanzers, d. h. eines Arbeiters, der jahrelang, jahrein an der Maschine steht, bedienten. Das ist ein Fehler und damit sollte es anders werden. Auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften müßten von den Fabrikanten sogenannte Schuhteller angebracht werden, von denen jedermann, der praktisch tätig war, vorzubereiten die Überzeugung gewann, daß sie nicht nur ein Hindernis, sondern eine direkte Gefahr für den Stanzler bilden würden. Viele tausende von Mark wurden an diese Werke nutzlos verschleudert, die viel besser und vernünftiger für die Aufbesserung der Löhne der Stanzler angewandt gewesen wären.

Es ist daher auch ein offenes Geheimnis, daß in zahlreichen Fällen von den Arbeitern selbst auf diese Schuhteller, verachtet und nur bei Störungen der technischen Aufständigkeiten scheinbar einmal auf kurze Zeit in Ordnung zu sein. Ich erlaube mir, diesbezüglich ein kleines Erlebnis aus früherer Zeit zum Vorschein zu bringen.

Vor ca. eines Jahres Tagess ein technischer Beamter der Reichsarbeitsämter im Betriebe erschienen und mir die Mitteilung gemacht, daß die Stanzler die Schuhteller in „vorrichtungsartige“ Stellung gebracht.

„Inzwischen betrat der Beamte den Stanzsaal und langsam, mühsam, schritt er von Stange zu Stange, bis er auch bei mir ankam. Ich hatte das Gitter in der Lage gehalten, wo es bis jetzt immer gewesen war, nämlich hochgehängt. Ich arbeitete ruhig weiter, ohne mich umzublicken, insofern ich die, wie der Herr hinter meinem Rücken hand und mich beobachtete. Nach einigen Minuten schaltete ich mich an der Schalter und mit mir umwendend, hand ich dem Herrn Kontroller gegenüber. Er stellte sich höflich vor und fragte mich, warum das Gitter nicht vorrichtungsartig sich an seinem Blase befände. Ich erwiderte ihm höflich, daß ich dann nicht arbeiten könnte. Sie machen sich aber Professor, wenn Sie das Schuhteller außer Betrieb legen“, bemerkte der Beamte. „Wissen Sie das? Ich erwiderte ihm, daß ich mir dessen vollkommen bewußt sei, behaupte aber, es nicht ändern zu können. Letztendlich würde ich mit Ruhe einer Anzeige entgegensehen, die mir vielleicht Gelegenheit bieten könnte, einmal an maßgebender Stelle das zu sagen, was ich in bezug auf diese Schuhvorrichtung auf dem Herzen hätte. Warum denn nicht? Ich erwiderte ihm, daß ich das Gitter nicht herabschalten konnte. „Wissen Sie das? Ich erwiderte ihm, daß ich das Gitter nicht herabschalten konnte. „Wissen Sie das? Ich erwiderte ihm, daß ich das Gitter nicht herabschalten konnte.“

Ich vor Monaten wiedererfahren. Wir sind dabei Gedanken aufzugeben, wie schwer es einem aufrechten Charakter manchmal fallen müsse, Dinge zu vertreten, von denen Stillschaltung man selbst nicht recht überzeugt sein kann.

Man ist mit vorgeworfen worden, mit meiner Stellungnahme gegen die Schuhteller hätte ich lediglich eine negative Kritik geübt, die meine Kaufkraft in eine positive Verbesserungsvorschläge enthielt. Dem ist aber nicht so. Beim Nachlesen meines Aufsatze wird man finden, daß ich einige Fingerzeige gegeben habe, auf welche Weise Unfälle vermieden werden könnten. Die fundamentalen Dinge sind und bleibt die richtige Handhabung der Stanzmaschine, Verbesserungen an Maschinen und Einrichtungen von technischen Schuhvorrichtungen zu erfinden, muß man den Ingenieuren und technischen Instituten überlassen.

Die Erfindung einer Schuhvorrichtung, die wirklich das war, was sie sein sollte, ist vor Jahren von einem simplen Arbeiter der Schuhbranche gemacht worden, allerdings nur an der deutschen Grenze in der Nähe von Weiden. Er wurde dabei durch die Erfindung von technischen Schuhvorrichtungen zu erfinden, muß man den Ingenieuren und technischen Instituten überlassen.

In bezug auf den Unfall habe ich im Laufe der Jahre die wertvollste Beobachtung gemacht, daß oft verhältnismäßig lange Zeiträume verstrichen, bis sich wieder ein Unfall ereignet. Demzufolge ist es wieder in ausfallender Weise. So erinnere ich mich an einen Unfall vor Jahren in einem Betriebe, in dem sich 8 Tage 10 Unfälle ereigneten. Die gestammelten Hand- und Fußschienen, darunter ein abgedrückter Pfeilerfinger, bildeten damals, auf eine Vampfliste gefaßt, eine dauerhafte Ausbildung. Auch damals wurde eine Verarmung einberufen, um die Unfälle der Unfälle zu ergründen und Wege zur Vermeidung zu finden. Um die Unfälle waren auf solche Konstruktion der Maschinen, die anderen auf solche Handhabung der Stanzmaschine zurückzuführen. Auch die lange Arbeitszeit, 80 Stunden und mehr pro Woche, moß zu einem Teile die Schuld getragen haben.

Zu jener Zeit war gerade ein anderes System unsicherer Maschinen auf der Markt gekommen.

Unsere Fabrikdirektion entließ sich, einige dieser Maschinen in ihren Dienst zu stellen. Es reichte nur Monatelange aus, um die Unfälle zu ergründen und Wege zur Vermeidung zu finden. Um die Unfälle waren auf solche Konstruktion der Maschinen, die anderen auf solche Handhabung der Stanzmaschine zurückzuführen. Auch die lange Arbeitszeit, 80 Stunden und mehr pro Woche, moß zu einem Teile die Schuld getragen haben.

Was wir Stanzler, die an diesen Maschinen beschäftigt sind, vorerst verlangen, ist ein Schuh vor den vertriehenen Schuhvorrichtungen. Ganz genug haben wir von diesen Maschinen, die abgesehen von der Sicherheit, die sie bieten, keinen anderen Nutzen bringen. Diese großen Maschinen haben sich immer noch für die Leistungsfähigkeit und Sicherheit, wenn sie, wie ausgeführt, ohne - Schuhvorrichtungen sind. Der Erfinder dieser Maschine, dessen Genie ich immer wieder bewundern muß, hat sich nicht nur weniger geschäftlich, sondern auch weniger konform mit der Sicherheit, die sie bieten, keinen anderen Nutzen bringen.

Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen.

Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen.

Wochen-Rundschau.

Eine Sitzung des Reichs-Kabinetts, die zu Weinachten stattfinden soll, wird eine schriftliche Beantwortung der Fragen der Reparationskommission in vorläufiger noch nicht erfolgen soll. Die Beratungen über die Antwort sollen in Abhängigkeit mit der Reparationskommission fortgesetzt werden.

Die Bonner Konferenz zwischen Lloyd George und Briand ist ohne positive Ergebnisse unterbrochen worden. Die Beratungen sollen Anfang Januar in Genes wieder aufgenommen werden, wo der Oberste Rat tagen soll.

Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen. Die Höhe der Erwerbslosenunterstützung ist nach wie vor dem Ermessen der Gemeinden überlassen.

